973.

Zu verbescheiden: es können von dem Beschlag des ganzen Reifgelds, und des Laternengeld von jenem Holze, was schon verstürzt ist, als eine verfallene Zahlung nur in dem Fall abgegangen werden, wenn sie hierwegen einen hiesigen, dem Hn Stadtkassier annehmbaren Bürgen stellen, und haben sich Bittsteller dieserwegen lediglich an selben zu wenden.

Bitte von Joseph Kutzer Ebner und Joseph Gastner um Aufhebung des mit Beschlag belegten Reif und Laternengelds von ihrem beim bürgerlichen Schießstand aufgestellten Holz.

974.

Ist dieses Augenscheins Protokoll dem Hn Landrichter zur näheren Untersuchung ub die Entstehung, und Vernehmung der 3 Zeugen mit dem Auftrage zuzufertigen,

Augenscheins Protokoll, über die am 24.t dieß in der Eisenhuts Wirthsbehausung No 331 entstandenen Feuersbrunst, wobei sich zeigte, daß solche in der Hendille entstanden, der Schade sich aber auf C.o 800 fl belaufe